

## **Ordentliche Hauptversammlung der Cash.Medien AG**

**am Montag, 29. Juni 2015, um 11 Uhr**

**im Restaurant „Cardoza’s“  
in der Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg**

## **Ergänzende Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1**

Der Vorstand hat gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG eine Erläuterung abzugeben, wenn zu einem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung keine Beschlussfassung erfolgt. Dies trifft für die Hauptversammlung am 29. Juni 2015 einzig zu für den

### **Tagesordnungspunkt 1:**

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für die Cash.Medien AG für das Geschäftsjahr 2014; Vorlage des zusammengefassten Lageberichts der Cash.Medien AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4 und 5, 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014.

### **Erläuterung:**

1. Laut § 17 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 172 AktG wird der Jahresabschluss der Cash.Medien AG mit der Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Die Hauptversammlung wird mit der Feststellung lediglich befasst, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss oder den Konzernabschluss nicht billigt (§ 173 Abs. 1 AktG).

Mit Beschluss vom 17. April 2015 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Cash.Medien AG für das Geschäftsjahr 2014 gebilligt. Damit war der Abschluss festgestellt. Die Hauptversammlung ist daher nicht mit der Feststellung des Jahresabschlusses zu befassen. Der Abschluss wird lediglich vorgelegt und zu Beginn der Hauptversammlung erläutert.

2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Der Bericht wird der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert werden.

Hamburg, im Mai 2015

Der Vorstand